

ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 087/23

Bebauungsplan Nr. 184,

Kennwort: "Friedhofstraße / Aloysiusstraße", der Stadt Rheine

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 b Satz 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

1.1 Anlieger der Friedhofstraße, 48429 Rheine; Schreiben vom 07.07.2021:

Inhalt:

„Als Anwohner/Besitzer der Grundstücke XXX XX und XX möchten wir hiermit unsere Bedenken und Sorgen zu dem oben genannten Bebauungsplan zum Ausdruck bringen.

Hierzu vorab einige Anmerkungen:

- Die Grundstücke befinden sich seit 1898 im Besitz unsere Familien und wir wundern und fragen uns, warum es keine Katastereinträge vor den Jahren 1927/28 gibt.*
- Seit dieser Zeit bewirtschaften und pflegen wir die 3 Meter vor dem Haus und sollen nun zum einen diesen Vorgarten verlieren und zum anderen auch noch finanziell dabei Nachteile erleiden.*
- Vor zwei Jahren wurde uns von Seiten der Stadt das Angebot/die Aufforderung zugestellt, wir sollten die Vorgarten Grundstücke kaufen und uns in der Nachbarschaft einig werden. Jetzt heißt es plötzlich die TBR brauchen diese Flächen zur Straßenplanung. Da wundern wir uns doch!*
- Der landwirtschaftliche Betrieb XXX hat unseres Wissens Wegerecht auf der Straße. Was bedeutet das für uns als Anwohner? Wir zahlen den Anteil der Erschließung und müssen nach ca. 15 Jahren wieder zahlen, weil die schweren Maschinen die Straße beschädigen?*

Zum Baugebiet:

- Laut Information am 5.7. ist geplant auf dem gegenüberliegenden Grundstück ein Wohngebiet mit Zufahrt von der Friedhofstrasse aus zu erschließen. Wieso wird hier nicht eine Zufahrt von der Aloysiusstraße aus geplant, um das Verkehrsaufkommen zu verringern? Außerdem würde sich dann der Ausbau der Friedhofstraße erübrigen!*
- Wir möchten auf keinen Fall mehrstöckige Bauten auf dem Grundstück. In den letzten Jahren konnten wir auf einen alten Baumbestand blicken, der abgeholzt wurde. Die Alternative kann nicht der Blick auf mehrstöckige Gebäude sein. Hier sollte der Umweltfaktor Mensch mit seinem Wohlergehen und der Gesamteindruck des Gebietes Vorrang haben. Außerdem bedeuten Mehrfamilienhäuser auch mehr PKWs.*

Zum Straßenausbau, unsere Vorschläge/Wünsche

- Einseitiger Bau eines Bürgersteigs auf der Seite des Baugebietes, um die Vorgärten zu erhalten, Zone 30 ODER*
- Verkehrsberuhigter Ausbau ohne Bürgersteige*
- Einrichtung als Fahrradstraße: hier fahren viele SchülerInnen Richtung Kopernikus und Euregio Gesamtschule lang und auch Richtung Stadt, Eissporthalle, Freibad und Friedhof ist dies eine stark von Radfahren genutzte Straße*

Wir hoffen, dass unsere Bedenken in ihre Planung aufgenommen werden.“

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Thema Katastereinträge:

Warum die Stadt Rheine keine Katastereinträge der Grundstücke von den Jahren 1927 / 1928 vorliegen hat, ist der Stadtplanung nicht bekannt. Da die Grundstückseigentümer jedoch auch aufgefordert wurden, ebendiese Unterlagen vorzulegen und dies nicht erfolgt ist, ist unter Umständen davon auszugehen, dass etwaige Katasterauszüge nie angefertigt wurden. Bis zum jetzigen Zeitpunkt kann die Frage nicht abschließend beantwortet werden, was jedoch für eine Baugebietsentwicklung an der Friedhofstraße nicht im Wege steht.

Zum Thema Vorgartenüberplanung:

Im Rahmen der Baugebietsentwicklung ist aus verkehrsplanerischer Sicht ein erstmaliger Ausbau der Friedhofstraße erforderlich und eine nachhaltige, verträgliche Lösung der eigentumsrechtlichen Situation der Vorgärten erforderlich. Dieser Lösung wurde nun gefunden, dass 2,00 m der Vorgärten erhalten bleiben und diese Vorgartenzone per Umlegung in das Eigentum der derzeitigen Nutzer übergeht. Entsprechend kann eine verkehrliche Erschließung des neuen Wohngebietes stattfinden, die bestehenden Vorgartenflächen an den im Süden befindlichen Wohnhäusern per Bebauungsplan fachgerecht gesichert werden und eine Ausweisung von neuen Wohnbauflächen nördlich der Friedhofstraße erfolgen.

Zum Thema Baugebietsentwicklung:

Eine Erschließung der ausgewiesenen Wohnbauflächen ist sowohl aus städtebaulicher als auch verkehrsplanerischer Sicht von der Aloysiusstraße wenig sinnvoll, da hierdurch neue Flächen versiegelt werden und bereits vorhandene Infrastrukturanlagen (sowohl der öffentliche Verkehrsweg Friedhofstraße, als auch die darin verlegten Leitungen und Kanäle) nicht optimal genutzt werden. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung sind diese Ressourcen effizient zu nutzen, was hiermit verfolgt und umgesetzt wird. Darüber hinaus werden die anfallenden Kosten des endgültigen Straßenausbaus auch an die zukünftigen Eigentümer des neuen Wohngebietes anteilig umgelegt.

Abgesehen davon, ist die in Rede stehende Fläche seit Jahrzehnten im Flächennutzungsplan der Stadt Rheine als Wohnbaufläche dargestellt, die aufgrund der zurzeit vorhandenen Lage auf dem Wohnungsmarkt und des Wohnraumbedarfes entwickelt werden soll. Der Bebauungsplan sieht größtenteils eine zweireihige Ein- / Zweifamilienhausbebauung, die am Kreuzungsbereich Friedhofstraße / Aloysiusstraße mit zwei Mehrfamilienhausgrundstücken mit max. 6 WE / Gebäude arrondiert wird. Eine maximale Zweigeschossigkeit wird im gesamten Plangebiet festgesetzt, lediglich die Gebäudehöhen im Mehrfamilienhausbereich werden für die Nutzbarmachung des Dachgeschosses höher festgesetzt. Diese Ausweisung – sowohl Einfamilien- als auch Mehrfamiliengebäude – begründen sich aus den Vorgaben des Wohnraumversorgungskonzepts der Stadt Rheine und fügen sich aus städtebaulicher Sicht in die bauliche Struktur der näheren Umgebung.

Zum Thema Straßenausbau:

Der landwirtschaftliche Verkehr durch den in der direkten Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstelle ist aus Straßenausbaubeitragssicht als normaler Verkehr einzustufen, der von den Anwohnern hinzunehmen ist. Eine Befreiung oder Minderung der Beitragskosten ist von Gesetzeswegen nicht möglich, ebenso eine Beteiligungsaufforderung zur Zahlung des Landwirts selbst.

Der zukünftige Straßenquerschnitt sieht eine Fahrbahnbreite vor, die einen Begegnungsverkehr des MIV ermöglicht und an beiden Rändern jeweils einen Fußweg von ausreichender Breite zulässt. Inwieweit die Straße als Fahrradstraße deklariert wird, wird zurzeit von der Verkehrsplanung im Rahmen der Radverkehrsförderung geprüft, ebenso ob die Höchstgeschwindigkeit auf 30 oder 50 km/h festgelegt wird.

1.2 Anlieger der Friedhofstraße, 48429 Rheine
Stellungnahme 24.01.2022:

Inhalt:

„Als Anwohner möchte ich meine Bedenken zu dem oben genannten Bebauungsplan zum Ausdruck bringen.

Betrifft: Ausbau der Friedhofstraße und Aloysiusstraße, und die Bebauung mit Häusern auch an der Aloysiusstraße.

Im Heranziehungsbescheid für Grundbesitzabgaben, den ich von der Stadt Rheine erhalten habe, wird durch den Wasser- und Bodenverband 100,00 qm unversiegelt, und 183 qm versiegelt zur Bezahlung geltend gemacht. Dieses hat mich doch erwogen darüber nachzudenken, und komm zu der Erkenntnis, dass dort gar nicht gebaut werden darf. Durch die Baufläche der Häuser, werden wieder Mengen von qm versiegelt. Obendrein hat uns die Flutkatastrophe im letzten Jahr gezeigt, was hier genauso passieren kann. Meine Nachbarin über 80 weiß noch, dass im Jahr 1945 bei der großen Überschwemmung in Rheine, das Wasser des Hemelter Baches bis am Häuserrand der Friedhofstr. stand. Da war der Bach noch nicht in Folge von Flurbereinigung in ein schmales Bett gelegt worden. Übrigens, wenn es stark regnet steht die Kreuzung Friedhofstraße Aloysiusstraße auch immer unter Wasser. Neuerdings bilden die Wetter Phänomene einzelne große Regen- und Gewitterzellen, die sich Gebiets begrenzt austoben. Sollte sich einmal ein solches Gewölk über dem Bach bilden, mit stundenlangem Starkregen (Erinnerung Münster u. andere Dörfer) werden die Wassermassen noch weiter als zu Friedhofstraße vordringen. Durch den Bau der neuen Häuser, und der Straße bis, an die Grundmauern der alten Häuser, wird durch den Wegfall der dortigen Gärten, wieder ein langer qm Streifen versiegelt.

Im Rahmen des Klimawandels und deren Geschehnisse, seine Auswirkungen und Folgen, welches hier gleich wohl passieren kann. Mit dieser Tatsache vor Augen, darf hier nicht gebaut werden.

Wir hoffen, dass unsere Sorgen auch bei ihnen Gehör finden.

Mit freundlichen Grüßen“

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Thema Flächenentwicklung:

Die in Rede stehende Fläche ist seit Jahrzehnten im Flächennutzungsplan der Stadt Rheine als Wohnbaufläche dargestellt, die aufgrund der zurzeit vorhandenen Lage auf dem Wohnungsmarkt und des Wohnraumbedarfes entwickelt werden soll. Der Bebauungsplan sieht größtenteils eine zweireihige Ein- / Zweifamilienhausbebauung, die am Kreuzungsbereich Friedhofstraße / Aloysiusstraße mit zwei Mehrfamilienhausgrundstücken mit max. 6 WE / Gebäude arrondiert wird. Die Entwicklung der Fläche setzt die stadtentwicklungspolitischen Ziele der Stadt Rheine fachgerecht um, die im Ergebnis eine geringfügige Versiegelung der Wohnbaufläche für Gebäude, Nebenanlage und Zuwegung bedeutet. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan wird eine zukunftsweisende und klimaschonende Stadtplanung und Flächenentwicklung realisiert, sodass eine Überbauung der in Rede stehenden Flächen gerechtfertigt werden kann.

Zum Thema Starkregenereignisse und Überflutung:

Neben der Wohngebietsentwicklung, die Bestandteil des Bebauungsplanes ist, wird eine Gesamtflächenentwicklung auf dem Grundstück verfolgt, die verschiedene Themen und Fachbelange behandelt – u. a. soll der Bereich entlang des Hemelter Baches eine Renaturierung erfahren, sodass zukünftige Starkregen- und Überschwemmungsereignisse sachgerecht gelöst werden. Im Rahmen werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, die einen angemessenen Umgang mit Starkregen beinhalten. Abgesehen von der Renaturierungsfläche am

Hemelter Bach wird eine Waldfläche aufgeforstet, die ebenfalls als Retentionsraum für Niederschlagsereignisse fungiert.

Zum Thema Vorgartenüberplanung:

Im Rahmen der Baugebietsentwicklung ist aus verkehrsplanerischer Sicht ein erstmaliger Ausbau der Friedhofstraße erforderlich und eine nachhaltige, verträgliche Lösung der eigentumsrechtlichen Situation der Vorgärten erforderlich. Dieser Lösung wurde nun gefunden, dass 2,00 m der Vorgärten erhalten bleiben und diese Vorgartenzone per Umlegung in das Eigentum der derzeitigen Nutzer übergeht. Entsprechend kann eine verkehrliche Erschließung des neuen Wohngebietes stattfinden, die bestehenden Vorgartenflächen an den im Süden befindlichen Wohnhäusern per Bebauungsplan fachgerecht gesichert werden und eine Ausweitung von neuen Wohnbauflächen nördlich der Friedhofstraße erfolgen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 b Satz 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

2.1 Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, 48427 Rheine;
Stellungnahme vom 22.06.2021:

Inhalt:

„Sehr geehrte Frau XXX,

zu dem o. g. Bebauungsplanentwurf haben wir folgende Anregungen oder Änderungen vorzubringen.

Hinweis zur Stromversorgung:

Zu der Stromversorgung benötigt die Energie- und Wasserversorgung Rheine ein Grundstück zu Errichtung von Trafostationen. Die benötigte Grundstücksfläche beträgt 4x6m.

Die Fläche sollte sich an der Ecke zum Grundstück Friedhofstraße 65 befinden (siehe Plan).

Mit freundlichen Grüßen“

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan wurde eine entsprechende Fläche zur Errichtung einer Trafo-Station festgesetzt, die sich jedoch nach Rücksprache mit der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH an der Friedhofstraße, sondern an der Aloysiusstraße befindet. Der Standort an der Aloysiusstraße wurde gewählt, da somit keine Wohngebietsfläche verloren geht und bei der Vermarktung der Grundstücke keine Komplikationen auftreten. Von der Aloysiusstraße lässt sich der zukünftige Standort der Trafo-Station für Wartungszwecke ohne Weiteres anfahren.

2.2 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt
Stellungnahme vom 08.07.2021:

Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planvorhaben werden landwirtschaftliche Bedenken dann nicht vorgetragen, wenn sichergestellt ist, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer Entwicklung nicht zusätzlich eingeschränkt werden. Das bezieht sich insbesondere auf die zwei landwirtschaftlichen Betriebe, die hinsichtlich der Emissionen untersucht werden sollen. Bei dem in Rede stehenden Gebiet, handelt es sich um eine Fläche die rundherum schon überplant ist. Insofern ist die Ausweitung der Bebauung in diesem Bereich eher zu tolerieren als an anderen Stellen.

Zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegen noch keine Angaben vor, so dass ich mir weitere Einwendungen entsprechend vorbehalte. Ich weise aber darauf hin, dass aus Sicht der Landwirtschaft gefordert wird, dass auch bei Kompensationsmaßnahmen möglichst wenig Fläche der Lebensmittelherzeugung entzogen wird. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung vorhandener Biotopstrukturen oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRRL durchgeführt werden.

*Freundliche Grüße
Im Auftrag“*

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung wurden die Geruchsimmissionen der zwei umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe näher untersucht. Das Gutachten, welches dem Bebauungsplan beigelegt ist, kommt zu dem Ergebnis, dass der angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden nicht überschritten wird. Entsprechend ist eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) immissionsschutzrechtlich unbedenklich.

Aufgrund der Verfahrensumstellung auf das 13b-Verfahren ist ein Umweltbericht sowie eine Ermittlung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die Entwicklung der projektierten Fläche nicht erforderlich.

2.3 Umwelt- und Planungsamt Kreis Steinfurt

Stellungnahme vom 08.07.2021:

Inhalt:

„Guten Tag XXX XXX,

zum Bebauungsplan Nr. 184 trage ich folgende Anregungen und Hinweise vor:

Raumordnung / Klimaschutz

Aus meiner Sicht lässt der geltende Regionalplan Münsterland die geplante wohnbauliche Nutzung der nördlichen Friedhofsstraße nicht zu. Vielmehr ist dieser auennahe Bereich in Gänze als Freiraum zu erhalten und als Bereich für den Schutz der Natur weiter zu entwickeln. Auch vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und der Schaffung von stadtnahen "Schwammflächen" bzw. Retentionsräumen sollte dieser Bereich in Gänze freigehalten bleiben bzw. die Möglichkeit geprüft werden, ihn in dieser Funktion zu nutzen.

Naturschutz

Unabhängig von der Frage, ob Überplanung der Auenlandschaft des Hemelter Baches den Zielen der Raumordnung entspricht und abzulehnen ist, gebe ich folgende Anregungen und Hinweise:

Es wird angeregt, die drei als erhaltenswert festgestellten Bäume im Bebauungsplan textlich und zeichnerisch zum Erhalt festzusetzen. Ich weise darauf hin, dass aus fachlicher Sicht der Erhalt nur gewährleistet ist, wenn die Baugrenzen mindestens außerhalb des Kronentrauf- und Wurzelbereiches liegen.

In dem artenschutzrechtlichen Gutachten aus 2019 ist eine zeitliche Beschränkung für Gehölz- und Rodungsarbeiten vorgesehen (01.10.-28./29.02.). Die Vermeidungsmaßnahme ist in die Begründung und in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu übernehmen.

Zur Offenlage ist das artenschutzrechtliche Gutachten um folgende Sachverhalte zu ergänzen:

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung zur Waldumwandlung von 2017 wurden drei Buchen aufgrund potenzieller Fledermausquartiere erhalten. Um eine Störung der potenziellen Quartiere zu minimieren, sind die Bäume in die vorgesehene Aufforstung- und Waldsaum-Gestaltung zu integrieren. Ebenfalls sind Aussagen zur möglichen Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen zu treffen. Falls eine Entfernung der Bäume vorgesehen ist, so sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren.

Angrenzend zum Plangebiet sind der unteren Naturschutzbehörde Vorkommen von Saatkrähen (2019) bekannt. Es sind Aussagen dazu zu treffen, ob bereits eine Besiedlung der drei Buchen in dem Plangebiet stattgefunden hat. Dies ist vor allem von Bedeutung, wenn eine Entfernung der Bäume vorgesehen ist.

Auf dem Gelände befindet sich ein zerfallenes Gebäude. Es ist zu thematisieren, ob dort planungsrelevante Arten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorfinden. Ggf. sind Vermeidungs-, Minderungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren.

Die Regelungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auch für die nicht planungsrelevanten Vogelarten zu beachten. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen für nicht planungsrelevante Vogelarten in Bezug auf die Gebäudeentfernung zu berücksichtigen und zu formulieren.

Die Arten Nachtigall, Girlitz und Star werden in dem artenschutzrechtlichen Gutachten nicht vollständig ausgeschlossen. Zum funktionalen Ausgleich einer möglichen Beeinträchtigung kann die vorgesehene Aufforstung angrenzend zum Plangebiet dienen. Hierzu ist diese nach den Anforderungen für die drei betroffenen Arten auszugestalten.

Die Ausgestaltung der Maßnahme ist gutachterlich darzustellen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Auskunft erteilt Frau XXX, Durchwahl XXX

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ bzw. den „Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung“ des Geologischen Dienstes NRW, liegen im Plangebiet schutzwürdige Böden vor, die durch die beabsichtigte Baumaßnahme betroffen werden. Die kostenlose Einsicht in die digital verfügbare BK50 finden Sie auf <https://www.geoportal.nrw/>

Ich bitte, bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und den damit verbundenen Verlust von Bodenfunktionen angemessen zu berücksichtigen und die Auswirkungen der geplanten Bebauung sowie das Ergebnis der Abwägung im Umweltbericht nachvollziehbar darzulegen (s. Erlass des MULNV NRW vom 28.08.2019). Hierzu empfehle ich die Anwendung der „Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt“ (Stand: 11/2009), die beim Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) kostenlos erhältlich ist.

Eine ausreichende Berücksichtigung der bodenspezifischen Kompensation kann beispielsweise durch die Erhöhung der Qualität der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (siehe auch Arbeitshilfe „Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt“) oder durch die Erhöhung des ermittelten natur- und landschaftsschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs um den Faktor 0,2 (bei hoher Funktionserfüllung), oder 0,3 (bei sehr hoher Funktionserfüllung) erreicht werden. Für Rückfragen steht der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt / Untere Bodenschutzbehörde) zur Verfügung.

Auskunft erteilt Herr XXX, Durchwahl XXX

*Freundliche Grüße
Im Auftrag“*

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Thema Raumordnung / Klimaschutz

Der Regionalplan Münsterland stellt die Friedhofstraße als ASP (braun) dar, wovon anzunehmen ist, dass eine beidseitige Bebauung der Verkehrsfläche seitens der Regionalplanungsbehörde inbegriffen ist. Auf Grundlage dessen stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Rheine seit Jahrzehnten einen Großteil der in Rede stehenden Fläche bereits als Wohnbaufläche dar. Im jetzigen Verfahren soll diese Wohnbaufläche nach Osten bis zum Kreuzungsbereich der Friedhofstraße mit der Aloysiusstraße erweitert werden und eine sinnvolle Arrondierung der Wohnbaufläche erfolgen.

Im Dezember 2022 wurde das Aufstellungsverfahren geändert, sodass die Bebauungsplanaufstellung zukünftig nach den Bestimmungen des § 13b BauGB erfolgt. Die entsprechenden Kriterien zu Aufstellung nach dem 13b-Verfahren (Grundfläche weniger als 10.000 m², Zulässigkeit von Wohnbauflächen wird vorbereitet, Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile) werden erfüllt. Darüber hinaus weist der Bebauungsplan zukünftig nicht nur Wohnbauflächen, sondern auch Grünflächen aus. Die Gesamtflächenentwicklung sieht eine Neuaufforstung eines Waldes sowie die Renaturierung der Hemelter Bach-Auen vor.

Zum Thema Naturschutz

Die drei im Plangebiet bestehenden Bestandsbäume werden im Bebauungsplanentwurf mit einem Erhalt festgesetzt und die Bauflächen entsprechend angepasst.

Darüber hinaus wurde in den Planentwurf eine textliche Festsetzung zu Gehölz- und Rodungsarbeiten aufgenommen.

Die bereits vorhandene Artenschutzvorprüfung hat zwischenzeitlich eine Ergänzung des Fachbüros WWK erhalten und die geforderten Aussagen zu potenziellen Fledermausquartieren im Plangebiet, das Vorkommen und potenzielle Quartiere von Saatkrähen, Nachtigall, Gir-litz und Star erhalten. Darüber hinaus wurde das vorhandene, abgängige Bestandsgebäude in der Grünfläche auf eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte untersucht. Die ermittelten Ergebnisse sind in der Ergänzung der Artenschutzvorprüfung enthalten, die dem Bebauungsplan beigelegt ist, und in das Bebauungsplandokument aufgenommen wurden. Eine Abstimmung mit der uNB ist im Rahmen der Bearbeitung der Ergänzung vom Büro WWK erfolgt.

Zum Thema Bodenschutz / Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Umstellung auf das 13b-Verfahren wird ein Umweltbericht mit näherer Betrachtung der einzelnen Schutzgüter sowie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom Gesetzgeber als nicht mehr erforderlich angesehen. Der Bebauungsplan sieht mit der Festsetzung der GRZ I und GRZ II sowie der Ausweisung bzw. nachhaltigen Sicherung von Grünflächen geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens und dem Erhalt der natürlichen Funktion des Bodens vor. Obwohl das Plangebiet sich im planungsrechtlichen Außenbereich befindet, werden alle Bedingungen des § 13b BauGB erfüllt, um die Aufstellung im beschleunigten Verfahren durchzuführen und dadurch notwendigen Wohnraumbedarf am Siedlungsrand der Stadt Rheine zu fördern. Dadurch, dass die Gesamtflächenentwicklung eine Waldaufforstung, die Sicherung einer bereits bestehenden Grünfläche sowie die Schaffung einer Bachaue vorsieht, werden nachhaltig Kompensations- und Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt, die parallel zur Wohngebietsentwicklung umgesetzt werden. Im Ergebnis werden nicht nur stadtentwicklungspolitische Ziele, sondern auch Ziele des Umwelt- und Klimaschutzes der Stadt Rheine verfolgt.

2.4 Thyssengas GmbH, Dortmund Stellungnahme vom 10.06.2021:

Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L07350 der Thyssen-gas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den o.g. Bestandsplan sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 6,0 m (3 m links und rechts der Leitungs-achse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Unsere im Betreff genannte Gasfernleitung ist bereits nachrichtlich in Ihrem Bebauungsplanentwurf dargestellt. Zusätzlich wird in der Begründung zum o. g. Bauleitplanverfahren auf unsere Fernleitung hingewiesen.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Doppelgasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Doppelgasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitung, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch den o.g. Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.

2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen

Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten.

Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.

4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.

5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.

6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzmantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird

7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.

8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.

9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.

10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.

12. Versickerungsmulden zur Ableitung von Oberflächenwasser sind im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.

13. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.

14. Zusätzliche Auflagen

Weitergehende Sicherheits- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,

2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,

60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen



Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

Verantwortlicher
Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Datenschutzbeauftragter
Thyssengas GmbH
datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechtigte Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) EnWG geforderten allgemeinen anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Planwerk, Auflagen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalles.

Empfänger der Daten

Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff auf Ihre Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichten oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Thyssengas lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-) Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

Ihre Rechte

– **Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.:** Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.

– **Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.:** Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

– **Widerrufsrecht:** Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

– **Fragen oder Beschwerden:** Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Webseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.bfdi.bund.de/DE/infotextk/Anschriften_Links/anschriften_links_node.html

Stand vom 03.12.2018

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)



ALLGEMEINES

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu DP 84 bar betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 (A) (Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbebewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperrvorrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

1. Gasfernleitungen sind durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
2. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und die zuständige Betriebsstelle zu verständigen.
3. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich unserer ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800 0 101345 zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden.
4. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.

5. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
 - a. Leitzentrale unter Telefon **0800 0 101345** unverzüglich informieren
 - b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
 - c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
 - d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
 - e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

7. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB 12“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

8. Für Arbeiten im Leitungsbereich gilt:

A. Nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- A1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- A2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- A3. Gebäude* 1, Überdachungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Fundamente.
- A4. Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.)
- A5. Dauerstellplätze (z.B. Camping- und Verkaufswagen) sowie Festzelte.
- A6. Baustelleneinrichtungen (z.B. Baucontainer) und das Lagern von schwertransportablen Materialien.
- A7. Versickerungsmulden und Entwässerungsgräben.
- A8. Bohrungen und Sondierungen.
- A9. Futtermieten und Futtersilos.
- A10. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- A11. Oster-, Martins- und sonstige Großfeuer
- A12. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

60.41 Allgemeine Schutzanweisung - Ansprechpartner: Regelsetzung, W. Zelonka
Stand vom 29.04.2021 - Seite 1/2

B. Genehmigungspflichtig sind:

- B1. In Zwangslagen sind Schutzmaßnahmen abzustimmen (z.B. bei Schachtbauwerk, Kanal-, Kabelschacht, Fundament o.a.).
- B2. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B3. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B4. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B5. Bohr-Spül-, Inlining-, Injektion- oder Berstlining-Verfahren o.a. im Zuge von Leitungsverlegungen bzw. Leitungsanierungen.
- B6. Errichten von Park-, Sport-, Tennisplätzen oder ähnliches.
- B7. Bauen bzw. Ausbau von Straßen, Zuwegung und temporären Baustraßen.
Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 30 bzw. SLW 60 nach DIN 1072) sind diese so herzustellen, dass Setzungen der Gasfernleitung ausgeschlossen sind.
- B8. Einbringen von Behältern jeglicher Art (z. B. Öltanks, Regenwassertanks).
- B9. Rammarbeiten, Schwingungsmessungen sind erforderlich.
- B10. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefahr vorzusehen.
- B10. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B11. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B12. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B13. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B14. Querschläge / Suchschlitze in Handschachtung.
- B15. Lärmschutzwand und Schutzplanken.
- B16. Bau und Abbruch von Hochspannungsfreileitungen.
- B17. Windenergieanlagen.
- B18. Stein-, Braunkohle- und Salzbergbau sowie Abbau von Bims, Kies, Sand und Ton.
- B19. Abbrucharbeiten und Sprengungen.

C. Zulässig sind:

- C1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- C2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- C3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- C4. Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- C5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.
- C6. Nicht ganzjährig aufgestellte, mobile Pools. Dauerhaft aufgestellte Pools sind genehmigungspflichtig.

D. Grundsätzlich gilt für Arbeiten im Bereich von Gasfernleitungen:

- D1. Kappen von Armaturen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Weder durch Baumaterial noch durch Baufahrzeuge darf der Zugang behindert werden.
- D2. Schilderpfähle mit Messeinrichtungen (SMK/MG) müssen während der Bauarbeiten gesondert gesichert werden, da von ihnen Kabelanschlüsse zur Gasfernleitung führen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D3. Riechrohrgarnituren, die während der Baumaßnahme entfernt wurden, sind dem neuen Niveau anzupassen und wieder zu setzen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D4. Leitungsmarkierungen (Schilderpfähle, Merksteine und Marken) sind auf den jetzigen Standorten zu belassen. In Zwangslagen ist eine Abstimmung erforderlich.

VERHALTEN IM SCHADENFALL

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0800 0 010345

Absperren der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offene Feuer, Rauchverbot, kein Handy

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.
Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen.
Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

Das Absperren von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr

Merkmale 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

- 1.** Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
- 2.** Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens – die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
– sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
- 3.** Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.** Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

7. Wir bitten, uns – im beiderseitigen Interesse – bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH

Liegenschaften und Geoinformationen, Dokumentation

44137 Dortmund

Emil-Moog-Platz 13

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsankunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com

Stand vom 29.07.2015 | Seite 2/2

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis sowie textliche Festsetzung sind in das Bebauungsplandokument aufgenommen worden.